

Hilfe seines Apparates die Arbeit der Kommissionen umfassend unterstützt, ihre Teilnahme an der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse gewährleistet und die organisatorischen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit schafft. Der Vorsitzende des Rates ist für eine regelmäßige Information der Vorsitzenden der Kommissionen, besonders über die Erfüllung der Beschlüsse der Volksvertretung, und für die ständige Zusammenarbeit mit ihnen verantwortlich (§ 10 Abs. 1 GöV). Die Leiter der Fachorgane des Rates sind verpflichtet, vor den Kommissionen Bericht zu erstatten.

Die Funktion der Kommissionen widerspiegelt sich auch in ihrer *Zusammensetzung*. Die Kommissionen bestehen aus Abgeordneten, Nachfolgekandidaten und Bürgern, die nicht Abgeordnete sind. Die Abgeordneten haben — soweit sie nicht Ratsmitglieder sind — das Recht und die Pflicht, in einer Kommission tätig zu sein (§ 17 Abs. 1 GöV). Das gleiche trifft auf die Nachfolgekandidaten zu.

Abgeordnete und Nachfolgekandidaten werden von der Volksvertretung in die Kommissionen *gewählt* Bürger, die nicht Abgeordnete sind, werden von der Volksvertretung in die Kommissionen *berufen*. Das GöV bestimmt, bis zu welchem Anteil im Verhältnis zur Zahl der Abgeordneten und Nachfolgekandidaten Bürger in die Kommissionen berufen werden können. In den Kommissionen der Bezirkstage müssen mindestens zwei Drittel, in denen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise mindestens die Hälfte der Mitglieder Abgeordnete und Nachfolgekandidaten sein. In den Kommissionen der Gemeindevertretungen und der Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen Städte kann der Anteil der berufenen Bürger mehr als die Hälfte der Anzahl der Kommissionsmitglieder betragen (§ 14 Abs. 2 GöV).

Die berufenen Bürger haben in den Kommissionen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Abgeordneten und Nachfolgekandidaten. Sie sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Kommission von der Arbeit freizustellen. Ihre Löhne bzw. Gehälter sind weiterzuzahlen; ihr Einkommen darf sich nicht verringern.

Der Vorsitzende der Kommission muß Abgeordneter sein; er wird nicht von der Kommission selbst, sondern von der Volksvertretung gewählt (§ 14 Abs. 3 GöV).

Die Kommissionen können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben *Aktivs* bilden, vor allem wenn das Aufgabengebiet vielgestaltig ist und relativ selbständige Teilgebiete umfaßt. Solche Aktivs können ebenso wie die Kommissionen selbst für ständig oder für eine bestimmte Aufgabe zeitweilig gebildet werden. Aus dem Begriff „Aktiv“ ist bereits ersichtlich, daß es sich dabei nicht nur, auch nicht überwiegend, um eine Teilung bzw. Untergliederung der Kommissionen handeln kann, sondern daß neben einer bestimmten, meist geringen Anzahl von Mitgliedern der Kommissionen überwiegend weitere Bürger den Aktivs angehören sollten.

Untersuchungsergebnisse weisen aus, daß von den 369 ständigen Kommissionen, die 1979 in den 27 Stadtkreisen gebildet wurden, 198 Kommissionen mit 548 Aktivs arbeiten. Von den 4 109 Mitgliedern der Aktivs sind lediglich 351 nicht Mitglied der betreffenden Kommission. Dies zeigt das Bedürfnis, die oft umfangreichen Aufgaben der Kommissionen arbeitsteilig zu lösen und dazu die Kommissionen zu unterteilen. Neben der Bezeichnung „Aktiv“ wird auch die Bezeichnung „Arbeitsgruppe“ für solche Teile der Kommissionen verwandt.

Die Aktivs der Kommissionen sollten jedoch vor allem Organe bzw. Organisationsformen für die Mitwirkung weiterer Bürger an der Tätigkeit der Kommissionen und damit an der Arbeit der Volksvertretungen sein. Sie sind zugleich Formen, um die Sachkunde und Erfahrungen der Werk tätigen in bestimmten Zweigen der Volkswirtschaft bzw. in Bereichen des gesellschaftlichen Lebens für die staatliche Leitung zu nutzen.

Auch bei der Bildung von Aktivs bleibt die Kommission der Volksvertretung gegenüber voll für den übertragenen Aufgabenbereich verantwortlich. Das geltende Recht enthält keine detaillierten Festlegungen für die Tätigkeit der Aktivs. Es regelt grundsätzlich die Möglichkeit der Bildung von Aktivs und bestimmt, daß das Aktiv von einem Mitglied der Kommission geleitet wird (§ 14 Abs. 5 GöV).